

Hauptsatzung

der Gemeinde Bad Rothenfelde

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 29. September 2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen “ Gemeinde Bad Rothenfelde “
- (2) Aufgrund staatlicher Anerkennung ist das gesamte Gemeindegebiet „Heilbad“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt die Stirnwand der Gradierwerke und darüber das stehende Osnabrücker Rad.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind weiß und rot.
- (3) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Stirnwand der Gradierwerke und darüber das stehende Osnabrücker Rad auf weißem und rotem Untergrund.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Bad Rothenfelde, Landkreis Osnabrück“.
- (5) Abbildungen des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels sind in den angefügten Anlagen 1 bis 3 wiedergegeben.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a)
die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b)
Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt,
 - c)
Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

d)

Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 15.000,00 Euro übersteigt,

e)

Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Bad Rothenfelde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Satzung bis zum 31.12.2022 werden Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück verkündet bzw. veröffentlicht.

(2) Ab dem 01.01.2023 werden Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. veröffentlicht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Eingang der Gemeindeverwaltung, Frankfurter Str. 3, vorgenommen. Die Aushangfrist beträgt eine Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Beginn und Ende des Aushangs sind auf dem auszuhängenden Exemplar zu vermerken. Zusätzlich werden ortsübliche Bekanntmachungen im Internet unter www.badrothenfelde.de veröffentlicht.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Rates und der Ausschüsse des Rates werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Bad Rothenfelde bekannt gemacht. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Diese Bekanntmachungen werden zusätzlich im Internet unter www.badrothenfelde.de veröffentlicht.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

(1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, wenn die Möglichkeit einer Zuschaltung von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung in der Ladung angeordnet wurde und soweit sie aus folgenden Gründen an der Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme an der Präsenzveranstaltung wesentlich erschweren:

- Krankheit oder körperliche Beeinträchtigungen
- Wahrnehmung familiärer Aufgaben (insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen) oder
- Ausbildungs-, berufs- und Abwesenheit

(2) Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung grundsätzlich bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung anzuzeigen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für nichtöffentliche Sitzungen der Vertretung.

(4) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

(5) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 08. Dezember 2011 außer Kraft.

Bad Rothenfelde, den 29. September 2022

Rehkämper
Bürgermeister